

Deutsche

Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterchaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Quartals-Abonnement 4500 M. Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgelandt

Erscheint jeden Dienstag Redaktionsschluss Sonnabend morgen

Insertionspreis pro ledisgepaltene Nonpareillezelle 2000, für Zafillisten 200 M.

Wieder ein Freispruch trotz Nichtachtung der Sonntagsruhe!

(Dem Reichsarbeitsministerium zur gefälligen Beachtung empfohlen.)

Wenn die Sache nicht einen so ersten Hintergrund hätte, wäre es zum Totlachen, mit welchem Ernst und Eifer deutsche Gerichte es fertig bringen, in den einfachen Wortlaut eines Gesetzes, dessen Zweck und Wesen von den Berufsten Stellen obendrein noch mehrere Male ausdrücklich unterstrichen und hervorgehoben worden ist, einen Sinn hineinzulegen, der das Gesetz geradezu auf den Kopf stellt. Ein solcher Fall ist jetzt wieder eingetreten. Der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Darmstadt hatte zu einer vom Staatsanwalt eingelegten Revision gegen ein freisprechendes Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts Darmstadt Stellung zu nehmen. Das Urteil war gefällt worden in der Strafsache gegen den Konditor Josef Schulte in Offenbach a. M. und gegen den Konditor Hermann Weisker in Offenbach a. M. wegen Vergehens gegen die Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918, und die Revision gegen den Freispruch wurde mit einer Begründung vom Strafsenat zurückgewiesen, die es verdient, in allen Kollegenkreisen auf das eingehendste gewürdigt zu werden. Unsere Konditorensektionen und auch die Bäcker werden entschieden Protest gegen einen Gerichtspruch einlegen, der unter anderm nicht mehr und nicht weniger behauptet, als daß es dem Schutze der Arbeiter diene, wenn man die für sie erlassenen Schutzbestimmungen aufhebe! Diese Weisker hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts Darmstadt in der Tat herausgefunden!

Wir müssen zunächst den Wortlaut der Urteilsbegründung folgen lassen:

Durch Urteil des Schöffengerichts in Offenbach vom 10. November 1922 sind die beiden Angeklagten von der Anschulldigung eines Vergehens gegen § 8 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 freigesprochen worden. Die zweite Strafkammer des Landgerichts in Darmstadt hat die gegen das Schöffengerichtsurteil eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft verworfen. Dagegen richtet sich die in der vorgeführten Form eingelegte und begründete Revision der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen sind die beiden Angeklagten Besitzer von Kaffeehauskonditoreien mit voller Konzession in Offenbach und haben danach das Recht, an Sonn- und Feiertagen ihr Kaffeehausgeschäft unter Abgabe von Konditoreiwaren zu betreiben. Sie haben am Sonntag, 30. April 1922, in ihrem Geschäftsbetrieb arbeiten lassen, und zwar wurde bei beiden Kren hergestellt, der zur Füllung von Torten dienen sollte, die bereits am Sonnabend vorher hergestellt waren, bei Schulte wurde außerdem auch das am Sonnabend bereits hergestellte Konditoreieis nachgefüllt. Mit diesen Arbeiten war bei Weisker der frühere Inhaber des Geschäfts, Karl Ludolph, beschäftigt worden, der aus Gefälligkeit für den verhinderten Weisker eingetreten war, und bei Schulte dessen Gehilfe Homann, der auch eine Tätigkeit am Backofen zum Zwecke der Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am Montag vornahm, deren Gefährlichkeit jedoch von der Revision nicht behauptet wird. Die Angeklagten haben sich auf die Ausnahmevorschrift des § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 berufen, die nach § 8 der Verordnung vom 23. November 1918 auf Konditoreien anwendbar ist, und wonach die Bestimmungen über die Sonntagsruhe auf Arbeiten keine Anwendung findet, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können. Sie haben erklärt, sie machten ihr Hauptgeschäft am Sonntag nachmittag, an dem gerade die in Betracht kommenden gefüllten Torten von ihren Kunden besonders verlangt würden. Die Krenfüllungen seien aber so leicht ver-

derblich, daß sie nicht schon am Sonnabend, sondern erst am Sonntag, an dem Tage, an dem sie genossen werden sollten, hergestellt werden könnten. Ebenso müsse, wie Schulte behauptet, das am Sonnabend angefertigte Eis am Sonntag nachgefüllt werden, um es verkaufsfähig zu erhalten. Diese Erklärungen haben die bernommenen Sachverständigen als zutreffend voll bestätigt, und das angefochtene Urteil hat den diesen Erklärungen zugrunde liegenden Sachverhalt als erwiesen und tatsächlich festgestellt angenommen. Es hat auf diesen Sachverhalt die Bestimmung des § 105 c Ziffer 4 der Gewerbeordnung für anwendbar erklärt und die Angeklagten deshalb freigesprochen.

In ihrer Revisionsbegründung vertritt die Staatsanwaltschaft die Ansicht, daß zwar nach § 8 der Verordnung vom 23. November 1918 § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 an sich auf Konditoreien anwendbar sei, daß aber seine Anwendung auf den vorliegenden Fall eine Gesetzesverletzung bedeute, durch die die allgemeine Vorschrift des § 6 der Verordnung über die Sonntagsruhe in Konditoreien eine allzuweitgehende Durchbrechung erleide. Die Rohstoffe, aus denen der Kren hergestellt werde, seien nicht dem Verderben ausgesetzt. Der Kren selbst sei kein Rohstoff, er sei aber auch kein Arbeitserzeugnis im Sinne der Vorschrift der Gewerbeordnung; denn es sei kein Arbeitserzeugnis, das in der regelmäßigen Arbeitszeit hergestellt werde und einer Weiterverarbeitung am Sonntag bedürfe, um nicht zu verderben. Mit seiner Herstellung werde nämlich erst am Sonntag begonnen. Seine Herstellung habe deshalb an Sonntagen überhaupt zu unterbleiben.

Der Verteidiger der Angeklagten beantragte, die Revision aus den Gründen des Vorberichters zu verwerfen, und wies noch insbesondere darauf hin, daß durch die Auslegung, die von der Staatsanwaltschaft den in Rede stehenden Vorschriften gegeben werde, die Kaffeehauskonditoreien in ihrer Existenz bedroht würden, was nicht nur den Unternehmern, sondern auch den Gewerbegehilfen dieser Betriebe zum größten Schaden gereiche. Es sei deshalb schon bei den Beratungen des Entwurfs der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien auf die Notwendigkeit einer Erweiterung der Betriebsmöglichkeit der Konditoreien an Sonntagen, namentlich bei Herstellung leichtverderblicher Ware, hingewiesen und diese Notwendigkeit auch regierungsseitig nicht verkannt worden. Wenn bei der Eile, mit der damals eine große Anzahl von Gesetzen erlassen worden sei, den vorgebrachten Wünschen nicht in weiterem Umfang Rechnung getragen worden sei, so dürfe man um so weniger die gesetzlich zulässigen Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot der Sonntagsruhe im Konditoreibetriebe durch engherzige Auslegung der gegebenen Vorschrift noch weiterhin beschränken, zumal es sich hier um Kaffeehauskonditoreien handle, die dem Betrieb der weit freier gestellten Schankwirtschaften nahe ständen. Der Wortlaut des Gesetzes zwingt aber auch keineswegs zu der von der Staatsanwaltschaft vertretenen engen Auslegung der Ausnahmevorschrift des § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, vielmehr seien die Darlegungen des angefochtenen Urteils für durchaus zutreffend zu erachten.

Außer Frage steht zunächst die Anwendung des § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 auf den Betrieb von Konditoreien auf Grund des § 8 der Verordnung vom 23. November 1918, wie dies auch das Oberlandesgericht Naumburg in seinem Urteil vom 18. Dezember 1922, betreffend Strafsache gegen den Konditor Troitsch in Cöthen ausgesprochen und näher begründet hat. Dieses Urteil hat in einem gleichartig liegenden Fall der Anfertigung von Krenfüllungen für Torten an Sonntagen die gegen eine Freisprechung des Angeklagten gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft verworfen, da die Vorinstanzen mit Recht angenommen hätten, es handle sich um eine Arbeit, die zur Verhütung des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen vorgenommen worden sei. Auf einem gleichen Standpunkt steht das Oberlandesgericht Hamburg in zwei Entscheidungen, und zwar des Fertenssenats vom 5. August 1921 und des regelmäßigen Strafsenats vom 31. März 1922 („Deutsche Strafrechtszeitung“ 1922 S. 126), indem es davon ausgeht, daß durch die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung der Konditoreien als im Interesse des Publikums liegend an Sonntagen erlaubt und gesetzlich ausdrücklich zugelassen sei, daß somit auch die zur Durchführung des Gewerbebetriebes an Sonntagen notwendigen Notarbeiten im Sinne des § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung gestattet sein müßten, wenn sie an Sonntagen nicht vorgenommen werden könnten, ohne daß ein Arbeitserzeugnis dem Verderben ausgesetzt sei. In ähnlicher Weise hat sich ein in der Fachzeitschrift „Die Konditorei“ Nr. 40/1922 veröffent-

lichtes Urteil des Schöffengerichts von Mannheim ausgesprochen, das in dem Fertigtellen von Backwaren durch Auftragen oder Einfüllen leichtverderblichen Krens und das Bereiten des Krens eine Zwangs- und Notstandsarbeit der in Frage kommenden Betriebe erblickt, die ebenso wie das Zubereiten der zum Ausschank notwendigen Kaffeehausgetränke zur Aufrechterhaltung des Betriebes unumgänglich notwendig sei. Eine andere Meinung vertritt das Oberlandesgericht Karlsruhe, das davon ausgeht, es bestehe keine Notwendigkeit für die Konditoreien, Tortchen mit Krenfüllungen an Sonntagen feilzuhalten, und somit auch keine Notwendigkeit, sie an Sonntagen herzustellen. (Siehe Entscheidung vom 4. Februar 1922 in der „Strafrechtszeitung“ 1922 S. 122.)

In dieser Entscheidung geht das Oberlandesgericht Karlsruhe offensichtlich von der Anschauung aus, daß, wenn derartig gefüllte Tortchen an Sonntagen zum Verkauf kommen dürfen und sollen, ihre Füllung an Sonntagen eine Notarbeit im Sinne des Paragraphen 105 c Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung sein würde, und will deshalb zum Zwecke der vollständigeren Durchführung der Sonntagsruhe das Feilhalten derartiger Konditoreiwaren an Sonntagen ausschalten. Dieser Anschauung kann nicht beigetreten werden. Die Folge davon wäre nämlich, wie schon Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, Nummerung 7 zu § 105 c, ausführt, daß entweder die Produktion eingeschränkt werden müßte, oder die Kaffeehausbesitzer zu kaum ersparlichen Ausgaben für teure Konservierungs- und Kühlapparate genötigt werden müßten. Sind die Produktionsausfälle oder die Mehrkosten sehr bedeutend, im Verhältnis zum Umfange des Betriebes und im Verhältnis zu dem in der Beinträchtigung der Sonntagsruhe liegenden moralischen Nachteil, so wird die Sonntagsarbeit nicht zu beanstanden sein. Nachdem nun die bernommenen Sachverständigen die Angaben der Angeklagten, daß ihr Hauptgeschäft an Sonntagen in der Abgabe derartiger Waren bestehe, bestätigt haben, und nachdem somit auf Grund der getroffenen Feststellungen feststeht, daß mit dem Wegfall des Hauptgeschäfts an Sonntagen der an sich gestattete Sonntagsbetrieb lahmgelegt und damit den Kaffeehausbesitzern unverhältnismäßige Nachteile zugefügt werden würden, so kann auch nicht beanstandet werden, daß Notarbeiten der bezeichneten Art in dem Konditoreibetrieb der Angeklagten vorgenommen werden. Kann den Kaffeehausbesitzern aber nicht verwehrt werden, gefüllte Tortchen an Sonntagen abzusetzen, so würde es doch am Sonntag eines Arbeitserzeugnisses handeln, wenn das am Samstag bezüglich des Backwerks vorbereitete Tortchen am Sonntag nicht gefüllt werden könnte oder das am Sonnabend hergestellte Konditoreieis nicht nachgefüllt werden dürfte. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob die zu verwendenden Krenfüllungen nicht zum Teil auch als dem Verderb ausgelegte Rohstoffe angesehen werden können, da unter Rohstoffen im Sinne der angegebenen Vorschrift nicht nur die eigentlichen Rohprodukte im engeren Sinne (zum Beispiel Früchte, Milch usw.), sondern auch solche Halbfabrikate zu verstehen sind, die für andere Fabrikate das Rohprodukt bilden (zum Beispiel Fruchttaft); vergleiche Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung 7 zu § 105 c. Die eine Ausnahme von der Vorschrift des § 6 der Verordnung vom 23. November 1918 enthaltende Vorschrift des § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung hat gerade den Zweck, den auf der einen Seite zugelassenen Gewerbebetrieb an Sonntagen auf der andern Seite nicht wieder durch ausnahmslose Durchföhrung des Sonntagsruhegebots lahmzulegen oder unmöglich zu machen, was sicher auch zum Nachteil der Gewerbegehilfen dieser Betriebe ausfallen würde, denen das Gesetz Schutz bieten soll. Sowohl die Zweckbestimmung als auch der Wortlaut der erörterten Vorschriften lassen sonach die Entscheidung des Vorrichters als zutreffend erscheinen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft war daher mit entsprechender Kostenfolge zu verwerfen. gez.: Dr. Verschellmann, Rang. Solzappel, Altdorf, Müller, Für die Ausfertigung. Darmstadt, den 8. Juni 1923. Der Gerichtsschreiber des Hessischen Oberlandesgerichts, Strafsenat.

(Unterschrift.)

Jeder Leser wird mit uns übereinstimmend sagen: Wir haben schon manches für möglich gehalten, aber eine solche



das volle Hundert aufgerundet werden soll, und zwar auch dann, wenn der Uberschlag nur 1 A beträgt. Eine wiederholte Besprechung ersuchte ein Antrag der Unternehmer, der dem § 8 unseres Tarifvertrages betrifft, in welchem die Ausführungsbestimmungen über den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches niedergelegt sind. Nach den Angaben der Herren wird dieser Paragraph seitens der Arbeiterschaft vielfach mißbraucht, um besondere persönliche Vergünstigungen durch ihn heranzuschlagen. Sie forderten deshalb eine Verlängerung der Wartefristen. Dieses Verlangen wurde von uns abgelehnt, aber die Erklärung abgegeben, daß auch von unserer Seite durchaus jeder Mißbrauch dieses Paragraphen bekämpft werden wird, weil wir keinerlei Interesse daran haben, daß die Unternehmer Lastenmaterial geliefert erhalten, durch das sie uns bei einer Erneuerung des Rahmentarifs dann die heutigen Bestimmungen des § 8 beschneiden können. Es wird notwendig sein, in den Verhandlungen auch auf diesen Punkt hinzuweisen und wirklichem Mißbrauch entgegenzutreten.

Siebte Sitzung des Ausschusses des ADGB.

Berlin, 4. und 5. Juli 1923.

An der Bundesausschussung nahmen außer den Vertretern der Verbände die Bezirkssekretariate des ADGB und Vertreter der Ortsausschüsse einiger Städte teil, deren Anwesenheit in diesem Falle sich als notwendig erwiesen hatte.

Dem Deutschen Landarbeiterverband, dessen Fasse durch den Streik in Schlesien sehr stark in Anspruch genommen worden ist, bewilligte der Ausschuss die Bundeshilfe.

Die Aussprache über die allgemeine Lage leitete der zweite Bundesvorsitzende Grafmann durch ein Referat ein. Redner wies auf die Verschlechterung der Lage hin, die durch die Attentate und Sabotageakte im besetzten Gebiet und durch die verschiedenen Putsche hervorgerufen worden sind und tadelte die laze Haltung der Regierung gegen die Sabotageakte. Ferner habe sich gezeigt, daß untaubere Elemente den Eindringlingen Vorschub leisten. Ueber die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung im Ruhrgebiet müsse man staunen, während man von den Unternehmern allerlei zu hören bekomme, das weit entfernt ist von dem, was sie zuerst versprochen haben. In diesem Zusammenhang verwies Redner noch auf das sogenannte Garantieangebot der Industrie. Die weitere Entwicklung der Welt habe in Arbeiterkreisen eine ungeheure Erbitterung hervorgerufen. Weite Kreise drängten darauf, daß der ADGB sich an die Spitze der Lohnbewegungen stelle. Der Bundesvorstand könne jedoch nicht in ein Tätigkeitsbereich der Verbände eingreifen und ebensowenig sei das Verlangen nach „stärkerer Aktivität des Bundesvorstandes“ berechtigt, da dieser unaufgefordert schon alles getan habe, was menschenmöglich ist.

Im Anschluß daran sprach Umbreit ausführlich über die Frage der wertbeständigen Löhne. Redner zählte zunächst die Gründe auf, die die Gegner der Wollanpassung der Löhne an die Preise anzuführen pflegen und ging auf eine Denkschrift des Reichsfinanzministeriums ein, die die Angleichung der Löhne an die Preise durch größere Zurückhaltung im Verbrauch erreichen will. Demgegenüber wies Redner auf die Kartellpolitik der Unternehmer mit ihrer Rücksichtnahme auf die rückständigsten Betriebe als eine der schlimmsten Ursachen der Warenknappheit hin. Die Industrie müsse zu wirtschaftlicherer Produktion gezwungen werden. Ferner tadelte der Redner die Finanzwirtschaft des Reichs, durch die bisher nur die Lohnempfänger entsprechend der Geldentwertung zur Steuer herangezogen worden seien. Was seither zur Substanzerhaltung der deutschen Wirtschaft geschehen sei, geschah auf Kosten der Arbeitnehmer. Es sei jedoch nicht daran zu zweifeln, daß die Wirtschaft höheren Lohn tragen könne. Nach Vorschlägen betrugen die Löhne nur noch 4 bis 5 v. H. der Herstellungskosten, während sie vor dem Kriege das Vierfache betragen hätten. Daraus ergibt sich, daß eine Steigerung des Lohnanteils noch sehr wohl möglich ist.

Redner ging auf die verschiedenen Vorschläge ein, durch die die unheilvollen Folgen der Geldentwertung gemildert werden sollen. Friedenslöhne seien, abgesehen von Ausnahmefällen, in absehbarer Zeit nicht zu erreichen. Auch von einer geschlichen Festlegung der Löhne sei nichts zu erwarten. Die Arbeiter müßten sich selber helfen. Einen mechanischen Leitlohn müßten die Gewerkschaften ablehnen; denn das hieße, ihre Kampfkraft ausschalten. Zur Angleichung der Löhne an die Kaufkraft sei jedoch ein Maßstab notwendig, der der wirklichen Teuerung entspricht und Ansehen besitzt, damit er auch maßgebend wirkt. Redner berichtete über die Verhandlungen zur Erreichung eines gerechten Indexes mit dem Reichswirtschaftsministerium und dem Statistischen Reichsamte. Es sei erreicht worden, daß zunächst wöchentliche Aufnahmen durchgeführt und ihre Ergebnisse zwei Tage nach dem Stichtage veröffentlicht werden. Das Ergebnis müsse dann den Lohnzahlungen am Freitag zugrunde gelegt werden. Die Arbeitgeber hätten versichert, daß dies nicht möglich sei, während die Gewerkschaftsvertreter das Gegenteil nachgewiesen hätten. Die Gewerkschaften müßten auf einen brauchbaren Lebenshaltungsindex bestehen, der schnell ermittelt und veröffentlicht werden und dann noch in derselben Woche dem Lohn zugrunde gelegt werden müsse.

Aus den vielen Einzelheiten in dem Referat sei an dieser Stelle noch hervorgehoben, daß man bei dem Bemühen, den besten Lebenshaltungsindex zu finden, noch dazu gekommen sei, ihn dem Großhandelsindex anzunähern, da dieser die kommenden Lebenshaltungspreise anzeige. Dem Lebenshaltungsindex sei nach Meinung des Redners noch ein Viertel der Spannung zwischen diesem und dem Großhandelsindex hinzuzuschlagen. Durch die Verhandlungen sei erreicht worden, daß schon in dieser Woche die ersten Indexzahlen veröffentlicht werden sollen, allerdings noch auf Grund der bisherigen Güterliste. Für das verbleibende Gebiet seien besondere Zahlen in Aussicht genommen. Den Gewerkschaften sei dringend zu raten, bei ihren Lohnverhandlungen von diesem beschleunigten Index Gebrauch zu machen. Dadurch könne es wenigstens möglich werden, die monatlichen Vertragsabschlüssen zurückzuführen. Es sei

jedoch Sache der einzelnen Verbände, die Tarifdaneu ihren Bedürfnissen und Erfahrungen anzupassen.

Ferner erklärte Redner sich dagegen, daß durch die Gesetzgebung allgemein die Herbeiführung wertbeständiger Löhne gesichert werden solle. Für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben sei jedoch eine solche zu empfehlen. Dann werde auch die Privatindustrie sich dem nicht entziehen können. Die Auswirkung werde jedoch nicht für alle Berufe gleichwertig sein. Auch gäbe es Verbände, die glauben, auf dem bisherigen Wege weiterkommen zu können. Diesen würde eine allgemeine gesetzliche Regelung Schranken auferlegen. Eine solche würde auch nur auf dem Papier stehen, solange die Kampfkraft der Gewerkschaften sich nicht für die Durchführung einsetzt. Auch könne man die Arbeiterschaft nicht solange verkröten.

Das Ergebnis werde vielleicht manche hochgepannte Erwartungen enttäuschen. Man könne nur relative Vorteile erreichen. Mit einer Empfehlung der vom Bundesvorstand vorgelegten Entschließung schloß der Redner seine Ausführungen, die durchdrungen waren von dem Bestreben, der Arbeiterschaft wirkliche Hilfe zu leisten, sich aber von allen Ueberschweulichkeiten fernzuhalten.

Die Aussprache über diese beiden Referate hielt den Ausschuss bis in die späten Abendstunden des ersten Sitzungstages zusammen. Von verschiedenen Rednern wurde unter andern besonders betont, daß bei den Bemühungen zur Anpassung der Löhne zunächst nur Beheßmaßnahmen herauskommen könnten. Verschiedene Redner wandten sich auch gegen die in einem Teil der Presse betriebene Stimmungsmache, die nur beweise, wie oberflächlich sich deren Urheber mit der schwerwiegenden Frage beschäftigt hätten und bei der Arbeiterschaft übertriebene Hoffnungen weckte. Folgende Entschließung wurde gegen zwei Stimmen angenommen:

„Die Entwertung der Papiermark ist seit der Besetzung des Ruhrgebietes in so rapidem Maße erfolgt, daß die Anpassung der Löhne an die stetig sinkende Kaufkraft des Geldes noch weniger als zuvor Schritt zu halten vermag. Die Folge dieses Mißverhältnisses ist eine fortschreitende Verelendung der Lage der Arbeiter und ein Abbau der Substanz der Arbeitskraft, eine starke Schwächung der Konsumkraft der breiten Massen der Bevölkerung und somit eine ernsthafte Gefährdung der deutschen Wirtschaft.“

Der Ausschuss des ADGB hat eingehend alle Mittel und Wege zur rascheren Angleichung der Löhne an die Teuerung geprüft und empfiehlt den Gewerkschaften, die Tarifverträge mit einer Klausel zu versehen, die den verbindlichen Löhnen innerhalb jeder tariflichen Lohnperiode die Erhaltung ihrer Kaufkraft sichert. Als Berechnungsgrundlage für die Aufwertung des Lohnes am Zahltag ist eine amtliche Maßziffer einzuführen, die die wirkliche Steigerung der Lebenshaltungskosten voll zum Ausdruck bringt. Diese Maßziffer muß wöchentlich festgestellt und möglichst kurz vor dem Lohnzahltag im ganzen Reich veröffentlicht werden. Als Tag der Veröffentlichung empfiehlt sich am besten der Mittwoch.

Die Anwendung der amtlichen Maßziffer auf die Erhöhung der Löhne während der Dauer der Lohnvereinbarung ist möglichst durch zentrale Vereinbarungen für alle Arbeiter und Angestellten zu sichern. Für die Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Betriebe fordert der Bundesausschuss die sofortige Anwendung durch Gesetz oder Verordnung.

Der Bundesausschuss ist nicht im Zweifel darüber, daß durch diese Maßnahme allein die unbedingt notwendige Wiederherstellung der früheren Lebenshaltung der Arbeiterschaft noch nicht zu erreichen ist. Diese ist aber unbedingt anzustreben auch im Interesse der Wiederherstellung der deutschen Arbeitskraft, die infolge der bisherigen Wirtschaftspolitik des Unternehmertums aufs äußerste gefährdet ist.

Der Bundesausschuss macht es deshalb den Gewerkschaften zur Pflicht, nicht nur jedes weitere Abwärtsgleiten der Löhne zu verhindern, sondern auch nach wie vor auf eine Erhöhung des Reallohnes hinzuwirken und die Kaufkraft der erungenen Löhne zu sichern. Von der Regierung und von den bei Lohnfestsetzung mitwirkenden Behörden und Schlichtungsinstanzen wird erwartet, daß sie den Gewerkschaften bei der Erfüllung dieser Aufgabe die notwendige Unterstützung leisten.“

Ueber die Sabotageakte im Ruhrgebiet äußerte sich der Ausschuss durch folgende vom Genossen Reichel (Metallarbeiter) eingebrachte und einstimmig angenommene Entschließung:

„Der Bundesausschuss verurteilt aufs schärfste die verbrecherischen Sabotageakte überspannter nationalistischer Kreise im Abwehrkampf gegen die rechtswidrig erfolgte Besetzung des Ruhrgebietes. Er erklärte diese Handlungen für unvereinbar mit dem von der Arbeiterschaft unterstützten Abwehrkampf und fordert deshalb alle Gewerkschafts-genossen auf, diesen Sabotageakten mit allen geeigneten Mitteln entgegenzutreten. Von der Reichsregierung fordert der Bundesausschuss, daß mit Nachdruck die Schuldigen ermittelt und zur Verantwortung nach deutschem Recht gezogen werden.“

Am zweiten Sitzungstage beschäftigte der Ausschuss sich unter andern mit besonderen Organisationsfragen in Oberschlesien, im Saargebiet und in dem von den Litauern besetzten Memelland. Den Wünschen der dortigen Genossen soll nach Möglichkeit entgegenkommen werden.

Der Bundesbeitrag wurde auf monatlich 42 A für männliche und 28 A für weibliche Mitglieder festgesetzt. Bei weiterer Geldentwertung ist der Vorstand berechtigt, Extrabeiträge zu erheben.

Da der Genosse Adolf Cohen krankheits halber sein Amt als dritter Bundesvorsitzender niedergelegt hatte, hatte der Ausschuss sich mit einer Ersatzwahl zu beschäftigen. Beschlossen wurde nach längeren Verhandlungen, eine Kommission zu beauftragen, im Verein mit dem Bundesvorstand bis zur nächsten Ausschussung die nötigen Vorarbeiten zur Wahl zu treffen. Zum unbesoldeten Vorstandsmittglied an Stelle des zum Sekretariat des Internationalen Gewerkschaftsbundes in Amsterdam übergetretenen Genossen Cassenbach wurde Genosse Jäkel (Textilarbeiter) gewählt.

Die Erledigung der vom Gewerkschaftskongress dem Ausschuss überwiesenen Anträge führte unter andern zu

einer längeren Aussprache über Kultur- und Bildungsbestrebungen; zwar nicht über deren Wert an sich, als darüber, was unter den heutigen Verhältnissen durchführbar ist. Zu dem vom Verband der Dachdecker zum Kongress gestellten Antrag 209 auf Erhebung eines Kulturbeitrages, beschloß der Ausschuss auf Antrag des Genossen Simon (Schuhmacher), daß der nächsten Ausschussung gemeinschaftlich mit der schon bestehenden Studienkommission ein Plan über Aufbringung und Verwendung der Mittel vorgelegt werden soll.

Zu dem Antrag 210 vom Verband der Musiker, wonach die Gewerkschaften und ihre Mitglieder für die Erhaltung und den Ausbau von Bildungs- und Kunstvereinigungen eintreten sollen, lag ein Antrag von Friedebach (Chorsänger- und Ballettpersonal) und Kautz (Musiker) vor, der ebenfalls Berücksichtigung der Wünsche der ausübenden Künstler forderte. Der Ausschuss beschloß, daß auf die Verbände und die Ortsausschüsse im Sinne der Anträge eingewirkt werden soll.

Der Antrag 211 (Verband der Lithographen) wurde dahin erledigt, daß den Verbänden von neuem empfohlen werden soll, den Genossenschaftsgedanken zu propagieren und für die Stärkung der Genossenschaften einzutreten.

In vorgeordneter Stunde berichtete Genosse Streine (Maler) über die bisherige Tätigkeit der Gesellschaft für Gewerbehygiene und die bisherigen Vorbereitungen zu deren am 10. und 11. September stattfindenden Hauptversammlung in Würzburg. Die Tätigkeit der Gesellschaft soll sich nicht nur auf die Verhütung von Gewerbekrankheiten erstrecken, sondern auch auf die Unfallverhütung.

Bundesausschusspräsident Leipart wies auf die Wichtigkeit der Gewerbehygiene und die Notwendigkeit hin, den Einfluß der Gewerkschaften auch auf diesem Gebiete geltend zu machen und forderte alle Verbände, deren Mitglieder irgendwelchen Berufsgefahren ausgesetzt sind, auf, die Mitgliedschaft zu erwerben.

Konditoren

Aus den Sektionen.

Bonn. 540 000, 600 000, 660 000 M., in leitender Stellung 10 % mehr.

Dresden. Vom 14. bis 20. Juli 505 000, 480 000, 400 000, 380 000 M.

Frankfurt a. M. Vom 7. bis 13. Juli 696 000, 609 000, 522 000 M., beim Nichtfachmann 12 000 M. beziehungsweise 20 000 M. mehr. — Die Löhne für das Konditorei- und Raffeehandgewerbe sind vom 14. Juli an wie folgt vereinbart: Konditorgehilfen über 25 Jahre 1 025 000 M. = 100 %, von 20 bis 25 Jahren 896 875 M. = 87,5 %, unter 20 Jahren 768 750 M. = 75 %. In Betrieben, wo der Inhaber Nichtfachmann ist, erhält bei Beschäftigung von einem Gehilfen dieser wöchentlich 15 000 M. mehr, bei Beschäftigung von mehreren Gehilfen der erste Gehilfe 20 000 M. mehr als die jeweils festgesetzten Löhne. Alle übrigen Bestimmungen des Tarifvertrages bleiben unverändert weiterbestehen.

Hamburg. Vom 23. bis 29. Juli in Klasse A 1 200 000 M., 900 000, 700 000 M., in Klasse B 1 080 000, 810 000, 630 000 M. Köln. Vom 21. bis 27. Juli 990 000, 900 000, 810 000, 675 000 M.

Magdeburg. Vom 14. bis 27. Juli für Gehilfen bis zu 19 Jahren 400 000 M., bis zu 22 Jahren 450 000 M., bis zu 24 Jahren 550 000 M., über 24 Jahre 620 000 M., Verheiratete 700 000 M., in leitender Stellung 10 % mehr.

Mainz und Wiesbaden. (Schiedspruch.) Vom 19. Juli an 418 000, 465 000, 523 000, 550 000 M., für Verheiratete 15 000 M. mehr.

Nürnberg-Gürth. Vom 16. Juli bis zu 360 000 M., beim Nichtfachmann in leitender Stellung 20 % mehr.

Stuttgart. Vom 9. bis 14. Juli bis zu 380 000 M., für die folgende Woche wurde eine Erhöhung um 80 % beantragt.

Würzburg. (Schiedspruch.) Vom 9. Juli an bis zu 240 000 M.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Tel.-Adr.: Bäckerverband Hamburg, Waisenbinderhof 57.

Quittung.

Vom 15. bis 21. Juli gingen bei der Hauptkassa des Verbandes folgende Beträge ein:

- Für März: Straubing 28 156 M.
Für April: Straubing 45 442 M.
Für Mai: Straubing 63 752 M.
Für Juni: Traunstein 74 124 M.
Für Juni: Wismar 104 712 M., Alten 246 960, Bahren 176 420, Bayreuth 947 510, Dessau 407 692, Friedberg 68 120, Schwerin i. M. 258 220, Suhl 146 040, Ulm 343 100, Würzen i. S. 1 087 280, Rostock i. M. 972 896, Erfurt 2 689 552, Grefeld 1 553 120, Plauen i. V. 143 662, Aachen 1 080 320, Bremerhaven 683 244, Halle a. d. S. 5 801 270, Hamburg 85 544 478, Achim 246 850, Apolda 173 620, Aschersleben 179 360, Bieffenhosen 354 768, Buer i. W. 416 850, Cottbus 1 347 800, Delitzsch 306 080, Gießen 366 072, Glogau 28 756, Guben 86 540, Herne i. W. 371 590, Martfeldwisch 103 000, Offenbach 800 620, Schöndorfer 881 520, Schweinfurt 314 840, Straßburg 59 250, Zwischenahn 320 344, Danzig 4 025 038, Frankfurt a. M. 8 569 628, Gera 439 970, Görtlich 2 090 148, Garmeln a. d. W. 197 920, Magdeburg 6 202 220, Mannheim 4 453 620, Mühlhausen i. Th. 102 880, Bieren 1 115 496, Weisenfels 156 114, Reiz 1 523 630, Rue 153 304, Brandenburg 682 240, Crammischau 174 820, Frankfurt a. d. O. 71 950, Jagen 398 620, Kiel 2 730 250, Neumünster 108 880, Pöbbeck i. Thüringen 1 601 920, Necklinghausen 347 410, Rosenheim 100 460, Solingen 1 301 952, Uchaffenburg 78 300, Dortmund 3 201 560, Flensburg 2 424 162, Karlsruhe 803 410, Ratibor

1 665 640, Stuttgart 7 285 776, Breslau 4 641 980, Coblenz 159 880, Emden 64 160, Freiberg i. S. 47 184, Gradow i. M. 78 240, Hanau a. M. 284 240, Hof 838 980, Jena i. Th. 198 560, Lössau 269 440, Münster 87 652, Pirna i. S. 486 152, Rendsburg 128 868, Rudolstadt 69 120, Sagan 156 882, Stendal 84 880, Stettin 2 584 532, Schmöln 160 600, Zwickau 439 880, Gotha 276 580, Rudenwalde 221 820, Mainz 1 352 184, Wiesbaden 2 219 684, Mühlheim 1 548 880, Uetersen-Elmsborn 209 400, Chemnitz 3 248 000, Duisburg 895 628, Essen a. d. R. 4 311 398, Köln a. Rh. 12 978 668, Girschberg i. Schl. 797 684, Wernig 50 854 327, Lübeck 2 045 200, Wernigerode 2 653 758, Annaberg 828 754, Bochum 1 586 804, Greifswald 88 080, Landsberg a. d. W. 140 948, Lörrach 597 220, Südenscheid 259 290, Sonneberg 265 960, Riesa 423 620.

Für Technik und Wirtschaftswesen: Altona 7200 M., Baugen 2880, Bayreuth 8400, Delfau i. Anh. 8800, Friedberg 800, Schwerin 2600, Suhl 2400, Ulm 6000, Würzen 6460, Erfurt 45 000, Aachen 5220, Bremerhaven 17 640, Plauen 44 640, Achim 2400, Cottbus 4000, Glogau 400, Guben 6975, Altda 1600, Offenbach 4800, Schölar 2400, Biessenhofen 2150, Schweißfurt 7200, Straßund 400, Marktredwitz 7997, Buer i. W. 5400, Dellsch 200, Acherleben 5800, Herne 5400, Danzig 28 100, Frankfurt a. M. 50 400, Gera (N. i. S.) 12 000, Görlitz 31 200, Hameln a. d. W. 4000, Magdeburg 12 600, Mühlhausen i. Th. 4000, Wernigerode 9600, Zeitz 6200, Mannheim 34 920, Straubing 1495, Neumünster 1870, Solingen 12 000, Grimmitzschau 3240, Brandenburg 800, Aue i. Erzg. 3040, Rosenheim 4320, Kiel 68 000, Frankfurt a. d. O. 200, Mchaffenburg 14 398, Flensburg 10 800, Ratibor i. Schl. 8760, Stuttgart 46 080, M. G. Meerane i. S. 2700, Stettin 40 000, Gradow 2800, Jena i. Thüringen 4200, Hof i. B. 5040, Emden 1600, Zwickau i. S. 8960, Rendsburg 600, Stendal 2400, Traunstein 1080, Schmöln 1200, Sagan 7200, Pirna i. S. 10 980, Freiberg i. S. 2520, Gotha 1800, Rudenwalde 4800, Girschberg i. Schl. 7740, Uetersen-Elmsborn 2000, Mühlheim a. d. R. 6000, Wiesbaden 54 540, Mainz 48 600, Berlin 192 600, Lübeck 14 400, Fr. B.-Coswig i. Anh. 4000, Annaberg 3820, Greifswald 800, Landsberg a. d. W. 600, Sonneberg 5400, Lörrach 4800, Riesa 6200.

Mit der Abrechnung relieren für Juni: Aborf, Bad Reichenhall, Beuthen, Bielefeld, Detmold, Freiburg i. Br., Gleiwitz, Gifkrow, Halberstadt, Hamersleben, Hildesheim, Ingolstadt, Kattowis, Köslin, Liegnitz, Pöfnitz, Meissen, Minden, Oberhausen, Oeynhausen, Potsdam, Reichenbach, Remscheid, Rüstingen, Saalfeld, Saarbrücken, Trier, Waane, Weiswasser, Werder, Wismar, Zella-Mehlis und Zittau.

Abrechnung ohne Geld gesandt: Düsseldorf, Straubing und Herford. Der Hauptkassierer. O. Freitag.

Sterbetafel.

Bamberg. Georg Heimann, 22 Jahre alt, am 9. Juli. Stettin. Wilhelm Völz, Bäcker, am 7. Juli. Helene Waskulski, Bonbonarbeiterin, im Juni. Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Hamburg. Vom 15. Juli an 330 000, 460 000, 470 000 M. Bamberg. Vom 15. Juli an 465 000, 445 000, 325 000 M. Berlin. Vom 23. Juli an in Großbetrieben 950 000, 940 000, 930 000 M., in Kleinbetrieben 945 000, 930 000, 915 000 M. Eine entsprechende Lohnminderung wurde für das übrige Personal im Bäckergewerbe vereinbart. Bremen. Schiedspruch mit Wirkung vom 21. Juli: Der Wochenlohn beträgt:

Table with 2 columns: Category and Amount. 1. In Großbetrieben: Für Bäcker, Konditoren und Kutscher 1 175 000 M., Dienarbeiter, Feizer, Teigmacher 1 210 250, Schichtführer 1 245 500, Arbeiterinnen 705 000, Aushilfen pro Tag 207 000.

Table with 2 columns: Category and Amount. 2. In Kleinbetrieben: Für Bäcker und Konditoren unter 20 Jahren 940 000 M., über 20 Jahre 1 175 000, erste und verantwortliche Gesellen 1 210 250, Aushilfen pro Tag 207 000.

Wonn. Laut Schiedspruch 720 000, 800 000, 890 000 M. Bremen. (Schiedspruch.) Vom 14. bis 20. Juli 700 000, 975 000, 901 250, 927 500 M., Arbeiterinnen 525 000 M.

Danzig. Vom 13. Juli an in Großbetrieben 480 000, 478 000, 475 000 M., in Kleinbetrieben vom 16. Juli an bis zu 460 000 M. Für die Vorwoche erfolgt eine Nachzahlung von 100 000 beziehungsweise 140 000 M.

Erfurt. Vom 23. Juni an 700 000, 750 000, 820 000, 900 000 M.

Fulda-Günfeld. Vom 15. bis 21. Juli Spitzenlohn 500 000 M.

Frankfurt a. M. Vom 7. bis 13. Juli 720 000 M. und prozentuale Staffeln wie bisher. Die in Nr. 28 genannten Löhne wurden durch erneuten Schiedspruch erhöht.

Table with 2 columns: Category and Amount. Schiedspruch für die Zeit vom 14. bis 20. Juli: Schiefer und Schichtführer 1 050 000 M., Teigmacher, Feizer und Dienarbeiter 1 025 600, Bäcker über 19 Jahre 1 029 000, unter 19 Jahren 798 000, Konditorgehilfen über 25 Jahre 1 050 000, von 20 bis 25 Jahren 1 029 000, unter 20 Jahren 798 000, Gebäck- u. Brotfahrer mit Ge spanna über 20 Jahre 1 018 600, ohne über 20 Jahre 840 000, unter 20 Jahre 1 006 000, unter 20 Jahren 798 000.

Alleingehilfen und verantwortliche Expedienten wird der Leigmacherlohn, Hilfsarbeiter 500 M. weniger als für Bäcker gezahlt. Hilfsarbeiter, soweit sie Bäckerarbeit leisten, erhalten den Bäckerlohn. Für die gesetzlich zulässige Vorarbeit an Sonn- und Feiertagen werden in den Großbetrieben 4% (82 000 M.), in den Kleinbetrieben 1 1/2% (15 750 M.) vom jeweiligen Spitzenlohn gezahlt.

Für den Sonntagnachmittagsdienst der Brotsfahrer werden bis zu 10 Pferden 3 1/2% (36 750 M.), über 10 Pferde 4 1/2% (47 250 M.), vom jeweiligen Spitzenlohn besonders vergütet. Die an Sonn- und Feiertagen mit Vorarbeit und Sonntagsdienst Beschäftigten erhalten außerdem noch die verausgabten Straßenbahnfahrgeelder zurückgestellt.

Freiburg i. Br. Vom 23. bis 29. Juli 1 020 000, 940 000, 840 000 M.

Hamburg. Vom 21. bis 27. Juli 1 250 000, 1 000 000 M., Arbeiterinnen bis zu 687 500 M.

Heidelberg. (Schiedspruch.) Vom 2. bis 20. Juli 744 000, 721 400, 705 400 M.

Hof. Vom 18. Juli an 870 000, 400 000, 450 000 M. Kamenz. Vom 15. Juli an 500 000, 480 000, 460 000, 440 000 M., in größeren Betrieben 60 000 M. mehr.

Kiel. In Brotfabriken vom 20. Juli an 1 183 400 M. Köln. Vom 7. bis 13. Juli in Kleinbetrieben bis zu 840 000 M., in Brotfabriken 824 000, 832 000, 848 000 M., vom 14. bis 20. Juli an in Innungsbetrieben 720 000, 900 000, 1 000 000, 1 050 000 M., in Brotfabriken 1 030 000, 1 040 000, 1 060 000 M., Arbeiterinnen bis zu 650 000 M.

Hannover. Vom 14. bis 21. Juli 808 000, 820 120, 832 240 M., in Kleinbetrieben 565 565, 687 757, 807 950, 832 188 M.

Leipzig. Vom 21. Juli an in Großbetrieben 1 007 500, 1 032 700 M., in Kleinbetrieben 896 875, 921 862, 947 050 M. Lössau. Vom 16. Juli an 400 000, 390 000, 380 000, 370 000 M., Verheiratete 25 000 M. mehr.

Mecklenburg-Schwerin. Vom 15. bis 29. Juli 684 000, 669 000, 654 000 M. Mit den Bäckereibesitzern U. Linow und P. Schneider in Schwerin wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen. Ferien und 8 616 bis zu 4 Wochen. Wegen Tarifabschluss mit den Innungen in Schwerin und Wismar sind Verhandlungen eingeleitet.

Meißen. (Schiedspruch.) Vom 8. bis 14. Juli in Kleinbetrieben bis zu 387 000 M., in größeren Betrieben 45 000 M. mehr.

Mürnberg. Vom 14. Juli an bis zu 481 000 M. Für Lehrlinge wurden Entschädigungssätze von 2400, 3600, 6000 M. vereinbart.

Pirna. Vom 8. bis 14. Juli bis zu 490 000 M. Regensburg. Vom 15. Juli an 480 000, 470 000, 440 000, 380 000 M.

Rheinland-Westfalen. (Schiedspruch.) Für die Zeit vom 30. Juni bis 6. Juli bis zu 668 000 M., vom 7. bis 13. Juli bis zu 714 000 M., ferner vorläufig vom 14. bis 27. Juli bis zu 902 700 M.

Schlingensvergütung. Zwischen der Bäckerinnung Frankfurt a. M. und Umgebung und dem Gesellenausschuss Frankfurt a. M. und Umgebung wurde bezüglich der Entschädigung an die Lehrlinge folgende Vereinbarung mit Wirkung vom 2. Juli 1923 getroffen. Es erhalten wöchentlich:

Table with 3 columns: Category, ohne Kost und Logis, mit Kost und Logis. Im 1. Lehrjahr 8 000 M., 1200 M. " 2. " 16 000 " 3200 " " 3. " 24 000 " 4800 "

Süß-, Back- und Teigwarenindustrie.

Allgemeinverbindlich erklärt wurden die Lohnvereinbarungen vom 22. Juni 1923 als 21. Nachtrag zum allgemeinverbindlich erklärten Reichstarifvertrag für die Süß-, Back- und Teigwarenindustrie. Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Deutschen Reiches, mit Ausnahme des Gebietes rechts der Weichsel. Sie beginnt mit Wirkung vom 20. Juni 1923. (Eingetragen im Tarifregister am 13. Juli 1923 auf Blatt 6097, laufende Nr. 15).

Internationales.

Zuzug nach Amerika fernhalten! Aus Wien wird uns gemeldet, daß der bestreikte amerikanische Brottrast, die Ward Baking Company, sich bemüht, Streikbrecher anzuwerben. Es soll ihr bereits geglückt sein, 100 verkommene Subjekte für die Sicherung ihrer kapitalistischen Ausbeutungsmethoden zu gewinnen. Von der Zahlstelle Hamburg wurden sofort alle Maßnahmen aufgenommen, falls die Rausreißer von dieser Hafenstadt ausfahren sollen, um die Ausreise zu verhindern. Ebenfalls sind unsere Kollegen in Bremerhaven verständigt worden.

Unter keinen Umständen dürfen wir zulassen, daß Streikbrecher aus Deutschland unsern im schwersten Kampfe gegen das Großkapital stehenden Kollegen Amerikas in den Rücken fallen. Für immer würde das Schandmal der Ehrlosigkeit an den deutschen Kollegen haften.

Warnung an solche Arbeitnehmer der Bäckerei und Konditorei, die im Auslande Stellung nehmen wollen, der wir hiermit weitere Verbreitung geben. Seitens des deutschen Konsulats in Funchal auf Madeira wurde an den Germania-Verband folgendes Schreiben gesandt:

Die hiesige Konditorei und Bäckerei J. B. Spinoza & Söhne hatte seit zwei Jahren einen deutschen Konditor namens H. P., der aber in vorliger Woche von der Firma plötzlich entlassen wurde.

Ich möchte dahingestellt lassen, auf wessen Seite die Schuld liegt; da aber der erwähnte Herr P. von der Firma keinen rechtsgültigen Kontrakt in Händen hatte, wäre Herr P. mit seinen Ansprüchen doch nicht durchgedrungen.

Da es wahrscheinlich ist, daß dieselbe Firma wieder einen deutschen Angestellten herauskommen läßt, möchte ich Ihnen hiermit den Rat erteilen, Ihre Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, sich, falls sie einen derartigen Posten bei dieser Firma annehmen sollten, durch rechtsgültigen Kontrakt genügend zu sichern. Zu irgendwelchen weiteren Auskünften bin ich gern bereit. Der Deutsche Konsul: gez. Gesche.

Da es wahrscheinlich ist, daß dieselbe Firma wieder einen deutschen Angestellten herauskommen läßt, möchte ich Ihnen hiermit den Rat erteilen, Ihre Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, sich, falls sie einen derartigen Posten bei dieser Firma annehmen sollten, durch rechtsgültigen Kontrakt genügend zu sichern. Zu irgendwelchen weiteren Auskünften bin ich gern bereit. Der Deutsche Konsul: gez. Gesche.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Verbot des Korrespondenzblattes. Die Rheinland-Kommission hat das „Korrespondenzblatt“ des ADGB auf die Dauer von 3 Monaten für die französische und die belgische Zone des alibesehten Gebietes verboten. Was es herabzogen haben soll, weiß es nicht — es bedauert deshalb, daß ihm auch die Möglichkeit genommen ist, sich „bessern“ zu können!

Veranstaltungs-Anzeiger

Sonntag, 29. Juli: Duinglau. Vorm. 9 1/2 Uhr im „Schwarzen Hof“, Theaterstraße. Hiltferwalde. Im Restaurant „Zum Weiler“, Lange Straße. Westlinghausen. 10 Uhr im Hotel „Reichspost“, Martinstraße. Saarbrücken. 8 Uhr im Cafe Englert. Gertrudenberg i. d. E. Vorm. 9 1/2 Uhr bei Michael, Marktstraße. Waane. Vorm. 10 Uhr, „Zur guten Quelle“, Königstraße.

Montag, 30. Juli: Ratibor. 8 Uhr im Volkshaus.

Dienstag, 31. Juli: Dresden. (Konditoren.) 8 Uhr im Parkes Restaurant, Taschenstr. 11. Greifsb. (Bäcker.) 8 1/2 Uhr im Restaurant „Präsident“, Nordwall. Leipzig. (Konditoren.) 7 1/2 Uhr im „Regierheim“, Nordstr. 17. Mainz. (Konditoren.) 7 1/2 Uhr, Rest. „Frankfurter Hof“, Augustinerstraße. Nürnberg-Fürth. (Konditoren.) Im „Freischlag“, Nürnberg, Sautgasse.

Mittwoch, 1. August: Bonn a. Rh. (Konditoren.) 7 Uhr im Rest. „Bede Dumme“, Rheingasse. Breslau. (Weißbäcker.) 8 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Margaretenstr. 17. Chemnitz. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Rameau“, Marktstraße. Coblenz. 8 Uhr im Restaurant „Brauhaus“, Brauhaus. Greifsb. (Konditoren.) 8 1/2 Uhr, „Zum Fuchsbau“, Ede Stern u. Nordstr. Delmenhorst. 7 1/2 Uhr im „Schwarzen Hof“. Emsen. 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Lange Straße 4. Halle a. d. S. (Konditoren.) 8 Uhr im Schwarze Restaurant, Friedrichstr. 64. Hamburg-Altona. (Konditoren.) 7 Uhr bei Willert, Kohlhöfen 27. Hannover. (Konditoren.) 8 Uhr im Hotel „Zur Post“, Rosenstraße. Leipzig. (Bäcker.) 7 1/2 Uhr im Volkshaus, Feiler Straße 23. Ludwigschan a. Rh. 7 Uhr, „Zur Stadt Eggersheim“, Hardstr. 12. Meuselwitz. 8 Uhr im Stadthaus. Neustadt a. d.ardt. 7 Uhr im „Zum Gambacher Bahnhof“. Schnefeld a. d. E. 8 Uhr im Restaurant „Reichspost“, Kaiserstraße. Weiskaden. (Konditoren.) 8 Uhr im Verbandsbureau, Westendstr. 12.

Donnerstag, 2. August: Baugen. 8 Uhr im Restaurant „Gärtnerböse“, Fleischmarkt. Bonn a. Rh. 7 Uhr im Restaurant „Böhr“, Kölnstr. 17. Greifsb. 8 Uhr im „Rheinischen Hof“. Greifsb. (Bäcker.) 8 Uhr im Restaurant „Erholung“. Guben. 7 Uhr im „Friesenhof“, Am neuen Markt. Frankfurt a. M. (Konditoren.) 8 Uhr im Rest. „Hals“, Holzgraben 7. Gera. (Konditoren.) 8 Uhr im Gasthof „Namenlos“, Kölnstr. 55. Köln a. Rh. (Konditoren.) 8 Uhr im „Graf Seppel“, Streitzengasse 64. Regensburg. 8 Uhr im Volkshaus. Riesa. 7 Uhr in der „Kamberthalle“.

Wittweiba i. S. 8 Uhr, Restaurant „Zur Sünde“, Galtner Straße 66. München-Gladbach. 8 1/2 Uhr bei Schrey, Steppstraße. Mühlhausen i. Th. 7 Uhr im Restaurant „Brobach Gede“. Münster i. W. (Konditoren.) 8 1/2 Uhr im Rest. „Adler“, Königstraße. Plauen i. O. 7 1/2 Uhr im „Schillergarten“. Stettin. (Konditoren.) 8 Uhr im Rest. „Schillerloge“, Schillerstr. 16. Stuttgart. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant Stecher, Sophienstr. 19. Tübingen. (Bäcker.) 7 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Schlinger Straße 19. Weim. 7 1/2 Uhr im Restaurant „Krone“, Friedrichstraße.

Freitag, 3. August: Braunschweig. (Büchereibranche.) 8 Uhr im Rest. „Ulrich“, Sad 22. Dresden. (Fabrikbranche.) 7 Uhr im Rest. „Zum Besten“, Waldstr. 10. Burg l. Magdeburg. 8 Uhr im „Wilhelmshaus“. Gifhorn. 8 Uhr im Restaurant „Zur guten Quelle“, Domstr. 12. Hof i. S. Im „Bürgerbräu“, Ede König- und Alfenbergstraße. Malchin i. B. 8 Uhr im „Schützenhaus“. Schwerin i. M. 8 Uhr bei Steinhäuser, Sünder Straße.

Sonnabend, 4. August: Elmshorn. 8 Uhr bei Givrichs, Peterstr. 11. Gera. 7 Uhr im Gasthaus „Zur goldenen Angel“, Neustadtplatz. Greifsb. 8 Uhr bei Hofmeister, „Deutsches Haus“. Jena. 8 Uhr im Hotel „Zum Löwen“.

Sonntag, 5. August: Blankenburg a. S. Vorm. 10 Uhr im „Blauenburger Hof“. Cottbus. Vorm. 10 Uhr bei Uh, „Zum Stern“, In der Promenade. Dortmund. 8 Uhr im Restaurant „Stadthaus“, Weitenstr. 85. Duisburg. Vorm. 10 Uhr bei W. Schulte, „Düsseldorfer Hof“, Königstr. 114. Düsseldorf. Vorm. 10 Uhr im Volkshaus, Fingelstr. 17. Elmshorn. (Lehrlinge.) 8 Uhr bei Wächner, Biegelgasse 4. Falkenstein i. S. Vorm. 10 Uhr im Gasthof „Am grünen Tal“. Glogau. Vorm. 10 Uhr im „Victoria-Hof“, Preußische Straße 20. Neunkirchen (Saarrest). 8 Uhr in „Pils“, Glasstraße, Süitenbergstr. 44. Oeynhausen. 4 1/2 Uhr bei Sander. Schölar. Vorm. 10 Uhr bei Gaff, Saffusen, Neumarkt. Steinhagen i. W. Vorm. 10 Uhr. Sterkrade. Vorm. 10 Uhr im Rest. „Deutsches Haus“, Steinbrinkstraße. Suhl i. Th. 9 Uhr im „Domberg Anstalt“. Trier. Vorm. 10 Uhr im Restaurant „Bavaria“, Am Bleichmarkt.

Anzeigen

Sofort gesucht wird für Gießeln in Bonbonlocher. Schließen selbständiger, gewisshafter Schöbler muß auch mit der Herstellung von Pralinen usw. vollkommen vertraut sein. Angebots an St. Elisabeth 5, Gießeln, Biedersteiner Bäckereiwarenfabrik Paul Hber & Co.

Warnung an solche Arbeitnehmer der Bäckerei und Konditorei, die im Auslande Stellung nehmen wollen, der wir hiermit weitere Verbreitung geben. Seitens des deutschen Konsulats in Funchal auf Madeira wurde an den Germania-Verband folgendes Schreiben gesandt: Die hiesige Konditorei und Bäckerei J. B. Spinoza & Söhne hatte seit zwei Jahren einen deutschen Konditor namens H. P., der aber in vorliger Woche von der Firma plötzlich entlassen wurde. Ich möchte dahingestellt lassen, auf wessen Seite die Schuld liegt; da aber der erwähnte Herr P. von der Firma keinen rechtsgültigen Kontrakt in Händen hatte, wäre Herr P. mit seinen Ansprüchen doch nicht durchgedrungen.

Ronditoren von Danzig. Das Verkehrslokal befindet sich bei Meerwald, Brotbänkengasse 23. Zusammenkunft jeden Mittwoch, abends 8 Uhr. Mitgliederberausammlungen in Danzig jeden Dienstag nach dem 1. und 15. im Monat im Gewerkschaftshaus, Seveliusplatz 1/2, abends 7 Uhr, Zimmer 70, in Poppo jeden letzten Mittwoch im Monat, abends 8 Uhr, im Restaurant Ewald, Danziger Straße. Die Sektionsleitung.

Für die Redaktion verantwortlich: F. Weidler, Hamburg, Deichstraße 57. — Verlag: Jof. Dietzsch, Hamburg. — Druck: Hamburger Hochdruckerei und Verlagsanstalt Hue & Co. in Hamburg.